

**Vorlagefrage**

Steht die Richtlinie 93/13<sup>(1)</sup> einer Regelung des nationalen Rechts wie der entgegen, die sich aus den Art. 712 ff. des Kapitels VI der Zivilprozessordnung ergibt und eine Frist von 15 Tagen vorsieht, innerhalb deren der Schuldner im Wege der Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel des Vollstreckungstitels geltend machen kann, unter Umständen, in denen ein Antrag auf Feststellung des Vorliegens missbräuchlicher Klauseln im Vollstreckungstitel keiner Frist unterliegt und im Vollstreckungstitel die Möglichkeit für den Schuldner vorgesehen ist, die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Titel gemäß Art. 638 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu beantragen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Las Palmas de Gran Canaria (Spanien), eingereicht am 6. April 2021 — Zulima/Servicios prescriptor y medios de pagos E.F.C. S.A.U.**

**(Rechtssache C-215/21)**

(2021/C 320/16)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia de Las Palmas de Gran Canaria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Zulima

*Beklagte:* Servicios Prescriptor y Medios de Pagos E.F.C. S.A.U.

**Vorlagefrage**

Für den Fall der außergerichtlichen Erledigung von Klagen von Verbrauchern gegen missbräuchliche Klauseln auf der Grundlage der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> sieht Art. 22 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung) vor, dass der Verbraucher die Verfahrenskosten zu tragen hat, ohne dass das vorausgehende Handeln des Gewerbetreibenden, der auf Mahnungen nicht reagiert hat, berücksichtigt würde. Stellt diese Regelung ein erhebliches Hindernis dar, das geeignet ist, die Verbraucher davon abzuhalten, ihr Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln auszuüben, und verstößt sie somit gegen den Effektivitätsgrundsatz und gegen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Ploiești (Rumänien), eingereicht am 6. April 2021 — Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, YN/Consiliul Superior al Magistraturii**

**(Rechtssache C-216/21)**

(2021/C 320/17)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Ploiești

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, YN

*Beklagter:* Consiliul Superior al Magistraturii

**Vorlagefragen**

1. Ist das mit der Entscheidung 2006/928/EG<sup>(1)</sup> der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2006 eingeführte Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung (VZÜ) als Handlung eines Organs der Europäischen Union im Sinne von Art. 267 AEUV anzusehen, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung vorgelegt werden kann? Fallen Inhalt, Charakter und zeitlicher Geltungsbereich des mit der Entscheidung 2006/928/EG der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2006 eingeführten VZÜ unter den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, unterzeichnet von Rumänien am 25. April 2005 in Luxemburg? Sind die in den im Rahmen des VZÜ erstellten Berichten aufgestellten Anforderungen für den rumänischen Staat verbindlich?
2. Kann der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags der Europäischen Union (EUV) und Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung von Art. 2 EUV dahin ausgelegt werden, dass er auch Verfahren zur Beförderung amtierender Richter betrifft?
3. Verstößt es gegen diesen Grundsatz, wenn ein Beförderungssystem bei einem höheren Gericht eingeführt wird, das ausschließlich auf einer summarischen Beurteilung der Tätigkeit und des Verhaltens durch einen Prüfungsausschuss beruht, der sich aus dem Präsidenten des Rechtsmittelgerichts und Richtern dieses Gerichts zusammensetzt, die separat neben der periodischen Beurteilung der Richter sowohl die Beurteilung der Richter zum Zweck der Beförderung als auch die gerichtliche Kontrolle der von diesen Richtern verkündeten Entscheidungen vornehmen?
4. Verstößt es gegen den in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags der Europäischen Union (EUV) und Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verankerten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit unter Berücksichtigung von Art. 2 EUV, wenn der rumänische Staat die Vorhersehbarkeit und Sicherheit des Rechts der Europäischen Union missachtet, indem er das VZÜ und seine Berichte akzeptiert und ihnen mehr als zehn Jahre lang nachkommt und dann ohne Vorankündigung das Beförderungsverfahren für Richter mit Exekutivaufgaben entgegen den Empfehlungen des VZÜ ändert?

---

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (ABl. 2006, L 354, S. 56).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. April 2021 von Olimp Laboratories sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. Januar 2021 in der Rechtssache T-817/19, Olimp Laboratories/EUIPO**

**(Rechtssache C-219/21 P)**

(2021/C 320/18)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Olimp Laboratories sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: M. Kondrat, adwokat)